

# FAQ 1. EAG-Marktprämien-Verordnung

Stand 27. September 2022

## Inhalt

1. Allgemein.....	3
1.1. Was ist die Marktprämie? .....	3
1.2. Was sind die Vorteile der gleitenden Marktprämie?.....	3
1.3. Welche CO <sub>2</sub> -Einsparungen werden mithilfe der Marktprämie ermöglicht?.....	3
1.4. Von wem und wann wird die Marktprämie gewährt und ausbezahlt? .....	4
1.5. Wie wird die Marktprämie berechnet? .....	4
1.6. Was ist der Unterschied zwischen Referenzmarktpreis und Referenzmarktwert?..	4
1.7. Wann erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibung und was beinhaltet diese? 5	
2. Gebote und Zuschlag.....	5
2.1. Was ist ein Gebotswert? .....	5
2.2. Welche Angaben müssen Gebote enthalten bzw. welche Formalitäten muss ich bei der Einreichung der Gebote beachten? .....	6
2.3. Wie lange bin ich an mein Gebot gebunden und kann ich mein Gebot zurückziehen und neu anbieten? .....	6
2.4. Wie errechnen sich die Erst- und Zweitsicherheit? .....	6
2.5. Wie verläuft das Zuschlagsverfahren und wo werden die Zuschläge nach Zuschlagserteilung veröffentlicht?.....	7
2.6. Wann ist ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuscheiden bzw. wann erlöscht ein Zuschlag? .....	8
3. Fördervertrag und Auszahlung.....	9
3.1. Wie lange läuft der Fördervertrag mittels Marktprämie? .....	9
3.2. Kann man von einem aufrechten Fördervertrag auf Grundlage des ÖSG auf eine Förderung durch Marktprämie nach EAG wechseln?.....	10
3.3. Bekomme ich auch für den eigenverbrauchten Anteil die Marktprämie?.....	10

3.4. Was geschieht mit der Marktprämie bei hohen Energiepreisen bzw. wird die Marktprämie bei weiterhin hohen Energiepreisen ausbezahlt? .....	10
3.5. Wie lange habe ich Zeit, meine Anlage im Rahmen der Marktprämienförderung in Betrieb zu nehmen? .....	11
4. Direktvermarktung .....	12
4.1. Was bedeutet „Selbstvermarktung“ von Elektrizität im Zusammenhang mit der Förderung durch die Marktprämie?.....	12
4.2. Was passiert, wenn ich keinen Abnahmevertrag von einem Stromhändler bekomme?.....	13
4.3. Ist die Marktprämie mit der Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG kombinierbar? .....	13
4.4. Wie weise ich nach, dass ich Strom aus erneuerbarer Energie produziere bzw. wie komme ich zu meinem Herkunftsnachweis? .....	13
5. Kombinierbarkeit der Förderung .....	14
5.1. Ist die Marktprämie mit Landesförderungen kombinierbar?.....	14
5.2. Ist die Marktprämie an die Investitionsförderung gekoppelt bzw. können beide Förderungen beantragt und ausgezahlt werden? .....	14
5.3. Kann die Marktprämie auch von Erneuerbaren Energiegemeinschaften beantragt werden?.....	14
6. PV Spezifika .....	14
6.1. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen? .....	14
6.2. Wenn ich meine PV-Anlage um mehr als 10 kWp erweitere, wird dann mein insgesamt eingespeister Strom (=Summe „Alt-Anlage + Erweiterung) zur Berechnung der Marktprämie herangezogen? .....	15
6.3. Werden Speicher ebenfalls gefördert?.....	15
7. Bioenergie Spezifika .....	16
7.1. Warum sind in der Marktprämien-VO noch „Nachfolge-Tarife“ angeführt? .....	16
7.2. Welche Differenzierung der Förderung nach Biomasse-Rohstoffen ist vorgesehen? .....	17
7.3. Was ist im Falle von Biogasanlagen bei der Ermittlung der Distanz zum nächsten Gasnetz-Anschlusspunkt zu beachten?.....	17
8. Wind Spezifika .....	18
8.1. Was ist der Mehrwert des standortdifferenzierten Modells bei der Förderung der Windkraft?.....	18

# 1. Allgemein

## 1.1. Was ist die Marktprämie?

Mit der Einführung des Marktprämienmodells gemäß EAG werden neue Marktbedingungen hinsichtlich der Vermarktung von Elektrizität (Direktvermarktung) und deren Förderung geschaffen. Vereinfacht gesagt wird mit der Marktprämie die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Marktpreis einerseits und den Gestehungskosten andererseits gefördert.

Für die Ermittlung der gleitenden Marktprämie ist der sogenannte „anzulegende Werte“ (azW) maßgeblich, der im Wesentlichen den Stromgestehungskosten in Cent/kWh entspricht und entweder administrativ verordnet oder projektindividuell, mittels wettbewerblicher Ausschreibung ermittelt wird. Für die Ausschreibungen ist ein maximal zulässiger azW (sogenannter „Höchstpreise“) per VO festzulegen.

Das Marktprämienmodell bietet durch diese Systematik die nötige Absicherung, dass bei Marktpreisen unter dem azW EE – Projekte durch den Ausgleich der Marktprämie trotzdem wirtschaftlich produzieren können.

## 1.2. Was sind die Vorteile der gleitenden Marktprämie?

Die Marktprämie bietet durch die direkte Vermarktung der produzierten Elektrizität mehr Flexibilität für den Energieproduzenten, da der Strom eigenständig oder durch einen Vermarkter auf dem Strommarkt verkauft wird. Es besteht die Chance, Mehrerlöse über dem jeweiligen Gebotswert bzw. anzulegenden Wert zu erwirtschaften. Gleichzeitig bietet die Marktprämie bei niedrigen Strompreisen die Sicherheit, dass ein Projekt durch die Förderung wirtschaftlich betrieben werden kann.

## 1.3. Welche CO<sub>2</sub>-Einsparungen werden mithilfe der Marktprämie ermöglicht?

Im Vergleich zu neuen Erdgas-Kraftwerken können jährlich ca. 740.570 Tonnen CO<sub>2</sub>eq eingespart werden (aus den Ausschreibungsmengen 2023: ca. 829.500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq).

#### **1.4. Von wem und wann wird die Marktprämie gewährt und ausbezahlt?**

Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Nachweis der Inbetriebnahme der neuen oder erweiterten oder revitalisierten oder repowerten Anlage von der EAG-Förderabwicklungsstelle für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.

Die Auszahlung der Marktprämie erfolgt monatlich durch die EAG-Förderabwicklungsstelle.

#### **1.5. Wie wird die Marktprämie berechnet?**

Die Höhe der Marktprämie ist in Cent pro kWh angegeben und bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis in Cent pro kWh.

#### **1.6. Was ist der Unterschied zwischen Referenzmarktpreis und Referenzmarktwert?**

Für die Ermittlung der Marktprämie im Rahmen des EAG-Fördersystems ist neben dem azW ein Referenzmarktpreis (kurz „Marktpreis“) oder ein technologiespezifischer Referenzmarktpreis (= Referenzmarktwert; kurz „Marktwert“) erforderlich.

Für den Marktpreis (in Cent pro kWh) wird das Handelsergebnis (Preis) der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der für Österreich relevanten Gebotszone herangezogen und über den entsprechenden Referenzzeitraum gemittelt.

Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas wird die Marktprämie auf Basis des Referenzmarktpreises gemäß § 12 EAG desselben Kalenderjahres gewährt.

Im Gegensatz dazu werden beim Marktwert einer bestimmten Technologie ebenfalls die Handelsergebnisse (Preis) der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung herangezogen, aber mit den technologiespezifischen Einspeisemengen der jeweiligen Stunden gewichtet und durch die gesamte Einspeisemenge dieser Technologie im Referenzzeitraum dividiert.

Für Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen wird die Marktprämie auf Basis des Referenzmarktwertes gemäß § 13 EAG desselben Monats gewährt.

Kann kein einheitlicher Marktkopplungspreis ermittelt werden, so werden die lokal ermittelten und veröffentlichten Börsenpreise des nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, welcher für den betroffenen Tag den höchsten lokal ermittelten Handelsumsatz ausweisen kann.

### **1.7. Wann erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibung und was beinhaltet diese?**

Die EAG-Förderabwicklungsstelle, d.h. die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, veröffentlicht auf Ihrer Homepage spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin die wesentlichen Informationen für die Ausschreibungen (§ 19 EAG). Diese Informationen beinhalten:

- den Gebotstermin (Datum und Uhrzeit) d.h. der Termin bis zu dem ein Gebot eingereicht werden kann;
- die Art der erneuerbaren Energiequelle, aus der Strom erzeugt werden soll;
- das Ausschreibungsvolumen in kW/kWp;
- den jeweiligen Höchstpreis;
- die Form der Gebotseinreichung;
- die Fördervoraussetzungen und sonstigen Bedingungen, die die Voraussetzung für die Berücksichtigung von Geboten darstellen.

## **2. Gebote und Zuschlag**

### **2.1. Was ist ein Gebotswert?**

Der Gebotswert gibt den anzulegenden Wert in Cent pro kWh an, den der Bieter in seinem Gebot nennt.

## **2.2. Welche Angaben müssen Gebote enthalten bzw. welche Formalitäten muss ich bei der Einreichung der Gebote beachten?**

- Die Gebote müssen die in § 20 EAG genannten Angaben enthalten und sind bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über das elektronische Ausschreibungssystem einzubringen. Die Gebote müssen spätestens bis zum jeweiligen Gebotstermin vollständig bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen. Die Gebote gelten als eingelangt, wenn sie in den elektronischen Verfügungsbereich der EAG-Förderabwicklungsstelle gelangt sind.
- Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. Die Abgabe mehrerer Gebote für ein und dieselbe Anlage ist unzulässig.
- Die Kosten für die Erstellung und Einbringung von Geboten samt aller Vorleistungen und Nachweise trägt der Bieter.

## **2.3. Wie lange bin ich an mein Gebot gebunden und kann ich mein Gebot zurückziehen und neu anbieten?**

Bieter sind bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens gemäß § 23 EAG an ihre Gebote gebunden. Die Zurückziehung von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist das Einlangen einer entsprechenden Rücknahmeerklärung bei der EAG-Förderabwicklungsstelle. Die Neueinbringung eines Gebotes ist nur nach Zurückziehung des ursprünglichen Gebotes möglich.

## **2.4. Wie errechnen sich die Erst- und Zweitsicherheit?**

Überschreitet die Gebotsmenge eines Gebotes 100 kW, müssen Bieter bei der EAG-Förderabwicklungsstelle folgende Sicherheitsleistungen erlegen:

### **Für Photovoltaikanlagen:**

1. Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kW<sub>peak</sub>.
2. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 45 Euro pro kW<sub>peak</sub>.
3. Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam erlegt werden.

### **Sicherheitsleistung für Anlagen auf Basis von Biomasse:**

1. Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kW.
2. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 55 Euro pro kW.
3. Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam erlegt werden.

### **Sicherheitsleistung für Windkraftanlagen:**

1. Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kW.
2. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 40 Euro pro kW.
3. Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam erlegt werden.

### **Sicherheitsleistung für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen:**

1. Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit
  - a) 5 Euro pro kW bei Windkraftanlagen;
  - b) 5 Euro pro kW bei Wasserkraftanlagen.
2. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit
  - a) 40 Euro pro kW bei Windkraftanlagen;
  - b) 40 Euro pro kW bei Wasserkraftanlagen.
3. Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam gelegt werden.

## **2.5. Wie verläuft das Zuschlagsverfahren und wo werden die Zuschläge nach Zuschlagserteilung veröffentlicht?**

Die EAG-Abwicklungsstelle öffnet die Gebote nach Ablauf des Gebotstermins und prüft diese auf ihre Zulässigkeit. Die zulässigen Gebote werden nach Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert aufsteigend gereiht. Bei gleichem Gebotswert ist dem Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben.

Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge entscheidet das Los, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend. Allen zulässigen Geboten wird so lange ein Zuschlag erteilt, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Jenes Gebot, das das Ausschreibungsvolumen erstmals überschreitet, bekommt noch einen Zuschlag sofern zumindest 50% des zur Bedeckung des Gebotes erforderlichen Ausschreibungsvolumens noch vorhanden ist. Das Ausschreibungsvolumen der nachfolgenden Ausschreibung ist dann entsprechend zu reduzieren.

Die Bietenden, die einen Zuschlag erhalten, sind darüber von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu informieren. Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, sind ebenfalls von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu informieren. Erlegte Erstsicherheiten werden in diesen Fällen unverzüglich rückabgewickelt.

Nach erfolgter Zuschlagserteilung hat die EAG-Förderabwicklungsstelle auf ihrer Internetseite Informationen über die Ausschreibung, die Bieter sowie die Zuschlagswerte zu veröffentlichen.

## **2.6. Wann ist ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuschneiden bzw. wann erlöscht ein Zuschlag?**

### **7.1.a Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat folgende Gebote vom Zuschlagsverfahren auszuschließen (§ 24 EAG):**

- verspätet eingelangte Gebote;
- Gebote, bei denen die Anforderungen und formalen Vorgaben gemäß §§ 20 und 21 EAG nicht vollständig eingehalten wurden;
- Gebote, bei denen die für die jeweilige Energiequelle geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 10 EAG nicht erfüllt sind;
- Gebote, für die bis zum Gebotstermin die Erstsicherheit nicht oder nicht vollständig erlegt wurde;
- Gebote, bei denen der Gebotswert den in der Bekanntmachung angegebenen jeweiligen Höchstpreis übersteigt;
- Gebote, welche Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten;
- mehrere Gebote wurden für ein und dieselbe Anlage eingereicht;
- das dem Gebot zugrundeliegende Projekt hat bereits einen Zuschlag in einer Ausschreibung für die Marktprämie (§ 23 EAG) oder eine Förderung durch Antrag auf



Marktprämie (2. Teil, 1. Hauptstück, 3. Abschnitt EAG) oder einen Investitionszuschuss (nach dem 2. Hauptstück des EAG) erhalten.

#### **Ein Zuschlag erlischt, wenn**

- die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig (im Fall eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags) oder vollständig entrichtet wurde;
- die Anlage nicht innerhalb der jeweils geltenden Frist in Betrieb genommen wurde, wobei die Inbetriebnahme der EAG-Förderabwicklungsstelle durch eine Bestätigung des Netzbetreibers nachzuweisen ist;
- sich nachträglich herausstellt, dass das Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuschließen gewesen wäre oder
- sich nachträglich herausstellt, dass der Bieter vom Zuschlagsverfahren auszuschließen gewesen wäre.

### **3. Fördervertrag und Auszahlung**

#### **3.1. Wie lange läuft der Fördervertrag mittels Marktprämie?**

Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Nachweis der Inbetriebnahme der neuerrichteten Anlage (bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage) bei der EAG-Förderabwicklungsstelle für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.

Ist es möglich für einen bestimmten Zeitraum aus der Marktprämie auszusteigen und später wieder einzusteigen (ähnlich der Regelung zu den Einspeisetarifen nach dem Ökostromgesetz (ÖSG)?

Nein. Ein Ausstieg aus der Förderung nach Marktprämie und ein späterer Wiedereinstieg ist nicht möglich.

### **3.2. Kann man von einem aufrechten Fördervertrag auf Grundlage des ÖSG auf eine Förderung durch Marktprämie nach EAG wechseln?**

Das EAG sieht für Anlagen, die noch einen aufrechten Fördervertrag nach § 12 ÖSG 2012 auf Basis von Einspeisetarifen haben, einmalig eine Wechselmöglichkeit ins Marktprämien-Fördersystem vor (§ 54 EAG).

Seitens des EAG-Gutachters wurde ein entsprechendes Berechnungstool für den Wechsel vom Einspeisetarif- ins Marktprämiensystem entwickelt.

Vereinfacht gesagt wird ausgehend vom für die jeweilige Anlage geltenden Einspeisetarif errechnet, welcher Barwert an Nettoförderung sich gemäß Restlaufzeit im ÖSG noch ergeben würde. Dieser Barwert wird in der Folge auf die Restlaufzeit nach EAG umgelegt und der hierfür erforderliche azW ermittelt.

### **3.3. Bekomme ich auch für den eigenverbrauchten Anteil die Marktprämie?**

Nein. Die Marktprämie wird nach § 9 EAG „...als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden.“. Eine Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz ist somit eine wesentliche Fördervoraussetzung.

### **3.4. Was geschieht mit der Marktprämie bei hohen Energiepreisen bzw. wird die Marktprämie bei weiterhin hohen Energiepreisen ausbezahlt?**

Wenn hohe Energiepreise am Strommarkt zu hohen Preisen an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der für Österreich relevanten Gebotszone führen, dann kommt es unmittelbar zu hohen Referenzmarktpreisen bzw. Referenzmarktwerten (Verlinkung zur Frage 6).

Ergibt nun die Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis einen Wert kleiner null,

- wird die Marktprämie für Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung unter 20 MW, Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung unter 20 MW, Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung unter 5 MW sowie Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas mit null festgesetzt.
- Bei Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung ab 20 MW, Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung ab 20 MW und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung ab 5 MW, sind, sofern der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, 66% des übersteigenden Teils der EAG-Förderabwicklungsstelle rückzuerbüten. Die Rückvergütungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten den azW übersteigenden Teil.
- Der an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu leistende Betrag ist bei Auszahlung der Marktprämie gemäß in Abzug zu bringen. Die Rückvergütungsbeträge können ausschließlich mit zukünftigen Marktprämien verrechnet werden. Eine tatsächliche Auszahlung der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle erfolgt erst dann, wenn die Rückvergütungsbeträge zur Gänze mit den Marktprämien verrechnet worden sind.

### 3.5. Wie lange habe ich Zeit, meine Anlage im Rahmen der Marktprämienförderung in Betrieb zu nehmen?

#### Marktprämien werden

- bei (Neu-)Anlagen ab Nachweis der Inbetriebnahme
- bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage

bei der EAG-Förderabwicklungsstelle für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.

Technologie	Kriterien	Frist	Anmerkungen
<b>Photovoltaik (Neuanlagen und Erweiterungen)</b>	< 100 kWp ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der <u>EAG- Förderabwicklungsstelle</u>	6 Monate	Option: 3 Monate Verlängerung (1x)
<b>Photovoltaik (Neuanlagen und Erweiterungen)</b>	> 100 kWp ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der	12 Monate	Option: 12 Monate Verlängerung (1x)

Technologie	Kriterien	Frist	Anmerkungen
	Internetseite der <u>EAG-Förderabwicklungsstelle</u>		
<b>Anlagen auf Basis von Biomasse</b>	ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der <u>EAG-Förderabwicklungsstelle</u>	36 Monate	Option: 12 Monate Verlängerung (1x)
<b>Windkraftanlagen</b>	ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der <u>EAG-Förderabwicklungsstelle</u>	36 Monate	Option: 12 Monate Verlängerung (1x)
<b>Wasserkraftanlagen</b>	ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der <u>EAG-Förderabwicklungsstelle</u>	36 Monate	Option: 12 Monate Verlängerung (2x)

Achtung: Ein Zuschlag erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb der jeweils geltenden Frist in Betrieb genommen wurde (die Inbetriebnahme ist der EAG-Förderabwicklungsstelle durch eine Bestätigung des Netzbetreibers nachzuweisen).

## 4. Direktvermarktung

### 4.1. Was bedeutet „Selbstvermarktung“ von Elektrizität im Zusammenhang mit der Förderung durch die Marktprämie?

Dies bedeutet, dass der Fördernehmer seinen Strom selbst vermarktet, d.h. er kann selbst entscheiden, an wen und zu welchem Preis er diesen verkaufen möchte. Im Gegensatz zu der Förderung mittels Einspeisetarifen nach dem ÖSG gibt es somit keine verpflichtende, zentrale Vermarktung durch die Abwicklungsstelle.

Bei der Selbstvermarktung ist zu beachten, dass nicht der individuell erzielte Preis für die Höhe der Marktprämie relevant ist, sondern der als Durchschnittswert ermittelte Referenzmarktpreis oder Referenzmarktwert – siehe dazu auch Frage 1.6.

## **4.2. Was passiert, wenn ich keinen Abnahmevertrag von einem Stromhändler bekomme?**

Nach § 97 EAG besteht in diesem Fall gegenüber der Regulierungsbehörde der Anspruch einem Stromhändler zugewiesen zu werden. Bei Anlagen über 500 kW muss jedoch zuvor nachgewiesen werden, dass drei Stromhändler, die diese Tätigkeit im Inland ausüben dürfen, den Abschluss eines Abnahmevertrags für Strom aus einer nach dem EAG geförderten Anlage zu marktüblichen Bedingungen abgelehnt haben.

Um diesen Nachweis zu erleichtern, haben Stromhändler, die den Abschluss eines Abnahmevertrags ablehnen, darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen (§ 97 EAG).

## **4.3. Ist die Marktprämie mit der Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG kombinierbar?**

Ja. Der Stromhändler kann frei gewählt werden. Für eine Teilnahme an der Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG müssen jedoch auch die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Siehe hierzu auch: <https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/>

## **4.4. Wie weise ich nach, dass ich Strom aus erneuerbarer Energie produziere bzw. wie komme ich zu meinem Herkunftsnachweis?**

In Österreich bildet die Stromnachweisdatenbank (elektronisches Informationssystem) der E-Control den gesamten Lebenszyklus eines Herkunftsnachweises (Generierung, Transfer, Löschung) ab.

Ein Herkunftsnachweis wird vom Netzbetreiber kostenlos in der Stromnachweisdatenbank ausgestellt. Die OeMAG erfasst den abgenommenen, geförderten Ökostrom in der E-Control Datenbank mittels monatlicher Datenmeldung.

Die Registrierung in der Stromnachweisdatenbank ist kostenlos. Nach der Registrierung können Sie mit Ihrer Benutzerkennung und persönlichem Passwort auf die Stromnachweisdatenbank zugreifen.

## **5. Kombinierbarkeit der Förderung**

### **5.1. Ist die Marktprämie mit Landesförderungen kombinierbar?**

Die Förderung mittels Marktprämie ist nicht mit Landes- oder Gemeindeförderungen kombinierbar.

### **5.2. Ist die Marktprämie an die Investitionsförderung gekoppelt bzw. können beide Förderungen beantragt und ausgezahlt werden?**

Nein, eine Marktprämie kann nicht gemeinsam mit einer Investitionsförderung beantragt werden.

### **5.3. Kann die Marktprämie auch von Erneuerbaren Energiegemeinschaften beantragt werden?**

Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen können bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt auf Basis der von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft vermarkteten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge.

## **6. PV Spezifika**

### **6.1. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen?**

Für Photovoltaikanlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland verringert sich die Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 25%. Die Höhe des Abschlags kann im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik und im Hinblick auf die Vermeidung der Verdrängung landwirtschaftlicher Flächen oder Grünflächen mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,

Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geändert werden.

### **Der Abschlag entfällt zur Gänze für Anlagen, die**

1. auf einer Agri-PV-Fläche errichtet werden und durch die Errichtung die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird, oder
2. auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest 18 Monate vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden, oder
3. auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden, oder
4. auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden, oder
5. auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder
6. auf militärischen Flächen, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.

### **6.2. Wenn ich meine PV-Anlage um mehr als 10 kWp erweitere, wird dann mein insgesamt eingespeister Strom (=Summe „Alt-Anlage + Erweiterung) zur Berechnung der Marktprämie herangezogen?**

Bei Anlagenerweiterungen und Revitalisierungen ist eine Förderung durch Marktprämie auf jene Strommengen begrenzt, die aus der Erweiterung resultiert und im Fördervertrag vereinbart wurde. Besteht für den Anlagenbestand eine aufrechte Tarifförderung, ist eine Marktprämienförderung der Anlagenerweiterung nur möglich, wenn für die Erweiterung durch einen virtuellen Zählpunkt eine von der Bestandsanlage gesonderte Bilanzgruppenmitgliedschaft realisiert werden kann.

### **6.3. Werden Speicher ebenfalls gefördert?**

Die Investitionskosten eines Speichers werden nicht im Rahmen der Marktprämie gefördert. Hier wird auf die EAG Förderung mittels Investitionszuschüsse verwiesen, in dessen Rahmen Speicher gefördert werden können.

## **7. Bioenergie Spezifika**

### **7.1. Warum sind in der Marktprämien-VO noch „Nachfolge-Tarife“ angeführt?**

Wie unter Punkt 16 ausgeführt, sieht das EAG eine Wechselmöglichkeit aus einem aufrechten Einspeisetarif-Vertrag in einen neuen Marktprämien-Vertrag vor (§ 54 EAG). Ein entsprechendes Berechnungsschema wurde auf Basis des EAG-Gutachtens in der 1. EAG-Marktprämien-Verordnung verankert.

Dieses Schema sieht bei Biomasse- und Biogas-Anlagen vor, dass bei der Ermittlung des Barwertes neben dem Einspeisetarif auch der Nachfolgetarif gemäß § 17 ÖSG zu berücksichtigen ist. Daher wird in der Marktprämien-Verordnung präzisiert, welche Nachfolgetarife im Berechnungsschema heranzuziehen sind.

#### **7.1.a 30.a Gibt es auch weiterhin „Nachfolge-Tarife“?**

Analog zu den Nachfolgetarifen im ÖSG sieht auch das EAG in den §§ 52 und 53 die Möglichkeit einer Förderung bestehender Biomasse- und Biogasanlagen mittels Nachfolgeprämie vor, wobei die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 10 EAG erfüllt sein müssen.

Die Nachfolgeprämie kann generell bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt werden. Für bestehende Biogasanlagen mit über 250 kW Engpassleistung, die nicht mehr als 10 km Leitungslänge vom nächsten technisch geeigneten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind, gilt eine kürzere Vertragsdauer als die genannten 30 Jahre (Förderdauer ist auf 24 Monate beschränkt, wobei unter bestimmten Umständen eine einmalige Verlängerung um weitere 24 Monate möglich ist).

Wie schon die bisherigen Nachfolgetarife dürfen auch die Nachfolgeprämien nur die variablen Kosten abdecken.



## **7.2. Welche Differenzierung der Förderung nach Biomasse-Rohstoffen ist vorgesehen?**

Das EAG sieht für Anlagen auf Basis von Biomasse die Möglichkeit vor, den Gebotshöchstwert bei den Ausschreibungen (für Anlagen ab 0,5 MW) und den administrativ festgelegten anzulegenden Wert azW (für Anlagen kleiner 0,5 MW) nach dem Rohstoffeinsatz zu differenzieren (§ 18 und § 47 EAG).

In der 1. Marktprämien-Verordnung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der azW für Anlagen kleiner 0,5 MW insofern nach Rohstoffeinsatz differenziert, als bei der Berechnung der Marktprämie für Strom aus gewissen Rohstoffen (Abfälle, Ersatzbrennstoffprodukte sowie generell aus Rinde, Schwarten, Spreißel, Sägemehl und Sägespänen) ein um 15% reduzierter azW anzuwenden ist.

## **7.3. Was ist im Falle von Biogasanlagen bei der Ermittlung der Distanz zum nächsten Gasnetz-Anschlusspunkt zu beachten?**

Das EAG sieht im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Gasen u.a. ein Entfernungskriterium (mehr als 10 km Leitungslänge zwischen Anlage und nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz) als Förderungsvoraussetzung vor (§10 und §53 EAG).

Bei der Bestimmung der Entfernung ist der nächstgelegene, technisch geeignete Anschluss- bzw. Einspeisepunkt maßgeblich und nicht der theoretisch nächstgelegene.

Gemäß § 46 EAG hat die EAG-Förderabwicklungsstelle die Anträge auf Förderung durch Marktprämie zu prüfen, wobei die Prüfung auch das Vorliegen der Fördervoraussetzungen umfasst. In diesem Sinne haben Förderwerber im Rahmen der Antragstellung u.a. darzulegen, dass die Anlage mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist.

## **8. Wind Spezifika**

### **8.1. Was ist der Mehrwert des standortdifferenzierten Modells bei der Förderung der Windkraft?**

Zur Zielerreichung des EAG im Bereich der Windkraft müssen sämtliche Potentiale zum Ausbau der Windkraft genutzt werden. Österreich ist in seiner Topographie jedoch sehr unterschiedlich und vom Flachland im Osten und Hügelland sowie alpinen Regionen im Westen geprägt. Aus diesem Grund sind die einzelnen Standorte und deren Windverhältnisse unterschiedlich.

Durch die neue standortdifferenzierte Förderung von Windkraftanlagen werden die unterschiedlichen Verhältnisse durch Zuschläge (bei schlechteren Windverhältnissen) und Abschläge (bei sehr guten Windverhältnissen) innerhalb einer gewissen Bandbreite ausgeglichen. Damit soll vor allem ein Ausgleich geschaffen werden, um die Errichtung von Windkraftprojekten in allen Regionen Österreichs zu beanreizen.